

604 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 24. Juni 1971,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Suchtgiftgesetz 1951
geändert wird (Suchtgiftgesetznovelle 1971)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll eine wirksamere und zugleich den Einzelfall berücksichtigende Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches ermöglicht werden. Insbesonders sollen die dem Suchtgiftgesetz unterworfenen Substanzen erweitert werden. Jegliche öffentliche Propaganda für den Mißbrauch von Suchtgiften wird unter Strafsanktionen gestellt und für bestimmte Fälle werden die bestehenden Strafandrohungen erhöht. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine bedingte Zurücklegung der Anzeige bzw. eine bedingte Einstellung des Strafverfahrens vorgesehen, um eine erfolgreiche ärztliche Behandlung zu erleichtern.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juli 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 24. Juni 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Suchtgiftgesetz 1951 geändert wird (Suchtgiftgesetznovelle 1971) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. Juli 1971

L i e d l
Berichterstatter

Hella H a n z l i k
Obmann